

## Umwidmungsbedingungen zur Umwidmung einer Beihilfe nach den Obergrenzenrichtlinien durch den Bundesminister für Finanzen als ab 1. August 2024 zuständige Förderstelle

### 1 Abschluss Umwidmungsvertrag / Parteien

- 1.1 Finanzielle Maßnahmen gemäß § 2 Abs.2 Z 7 ABBAG-Gesetz dürfen an Unternehmen in einem Unternehmensverbund nur gewährt werden, wenn die einem Unternehmensverbund gewährten Gesamtbeihilfen die Obergrenzen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens (insgesamt 2,3 Mio. EUR) und nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens (insgesamt 12 Mio. EUR) (jeweils eine „**Obergrenze**“) nicht überschreiten. Ein Unternehmensverbund sind die verbundenen Unternehmen gemäß Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich („**Unternehmensverbund**“). Die Auszahlung der von Unternehmen in einem Unternehmensverbund in Überschreitung einer Obergrenze bei der COFAG eingelangten Anträge auf eine finanzielle Maßnahme nach den Richtlinien zum Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II, Ausfallsbonus III, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II oder Verlustersatz III steht daher nicht in Einklang mit der AGVO. Der Förderwerber kann nach den Richtlinien die beihilfenrechtskonforme Umwidmung von Anträgen nach den Verordnungen Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II, Ausfallsbonus III, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II, Verlustersatz III, die in Überschreitung einer Obergrenze innerhalb eines Unternehmensverbundes bereits gewährt wurden, beantragen und damit die beihilfenrechtliche Konformität der in Anträgen auf Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II, Ausfallsbonus III, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II oder Verlustersatz III bereits gewährten finanziellen Maßnahmen sicherstellen. In Bezug auf Spätanträge dürfen finanzielle Maßnahmen gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz nach dem Befristeten Rahmen<sup>1</sup> nur gewährt werden, wenn der Erstantrag auf eine finanzielle Maßnahme gemäß den Richtlinien zum Verlustersatz III<sup>2</sup> sowie den Richtlinien zum Ausfallsbonus III<sup>3</sup> bis zum 30. Juni 2022 gestellt wurde. Die Auszahlung eines von einem Unternehmen des Unternehmensverbunds nach dem 30. Juni 2022 bei der COFAG eingelangten Erstantrags auf eine finanzielle Maßnahme nach den Richtlinien zum Verlustersatz III und/oder Ausfallsbonus III ("**Spätantrag**") stand daher nicht in Einklang mit dem Befristeten Rahmen. Der Förderwerber kann nach den Richtlinien die beihilfenrechtskonforme Umwidmung von Beihilfen, die auf Grund von Spätanträgen gewährt wurden, die nicht in den Anwendungsbereich der Spätantragsrichtlinien fallen (Punkt 1.7 der Spätantragsrichtlinie), beantragen und damit die beihilfenrechtliche Konformität der auf Grund der Spätanträge bereits gewährten finanziellen Maßnahmen sicherstellen.
- 1.2 Der die Beihilfe beantragende Antragsteller („**Förderwerber**“) legt ein Angebot auf Abschluss eines Umwidmungsvertrags mit der Förderstelle („**Umwidmungsvertrag**“) durch Einbringung des Umwidmungsantrags auf Umwidmung einer Beihilfe durch die Förderstelle („**Antrag**“ oder „**Angebot**“)
- (i) nach Maßgabe von Punkt 5 der Richtlinien (Verlustersatz),
  - (ii) nach Maßgabe von Punkt 6 der Richtlinien (Schadensausgleich) oder
  - (iii) nach Maßgabe von Punkt 7 der Richtlinien (De-minimis-Beihilfe);
- in Bezug auf Spätanträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Spätantragsrichtlinien fallen

---

<sup>1</sup> Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission), ABl. C 911 vom 20. März 2020, S 1, idF ABl. C 423 vom 7. November 2022, S. 9 ("**Befristeter Rahmen**").

<sup>2</sup> VO Ausfallsbonus III, BGBl. II Nr. 518/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 110/2022.

<sup>3</sup> VO Verlustersatz III, BGBl. II Nr. 582/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 109/2022.

(Punkt 1.7 der Spätantragsrichtlinie), ausschließlich  
(i) nach Maßgabe von Punkt 6 der Richtlinien (Schadensausgleich) oder  
(ii) nach Maßgabe von Punkt 7 (De-minimis-Beihilfe) der Richtlinien

- 1.3 Der Umwidmungsvertrag kommt durch Annahme des Angebots durch die Förderstelle zustande. Die Förderstelle nimmt das Angebot gemäß Punkt 10.6 der Richtlinien durch eine Umwidmungsmitteilung der Förderstelle an den Förderwerber an. Der Umwidmungsvertrag kommt in diesem Fall mit Einlangen der Umwidmungsmitteilung auf der im Umwidmungsantrag angegebenen E-Mailadresse zustande. Eine Änderung der im Umwidmungsantrag bekanntgegebenen E-Mailadresse ist der Förderstelle daher umgehend mitzuteilen. Der Förderwerber stimmt zu, dass betreffend die Ermittlung der Höhe des (endgültigen) Förderbetrags Punkt 4.3 dieser Umwidmungsbedingungen zur Anwendung kommt.
- 1.4 Im Zuge einer Umwidmung nach den Richtlinien kommt es zu keiner Auszahlung. Mit erfolgter Umwidmung ist die Rechtswidrigkeit einer aufgrund der Überschreitung einer Obergrenze oder aufgrund von Spätanträgen, die nicht in den Anwendungsbereich der Spätantragsrichtlinien fallen (Punkt 1.7 der Spätantragsrichtlinie), ausbezahlten finanziellen Maßnahme geheilt.
- 1.6 Es kann nur ein Umwidmungsantrag nach den Richtlinien gestellt werden. Eine mehrmalige Antragstellung ist unzulässig. Eine Verbesserung des Antrags über das Antragsformular ist ausschließlich nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Förderstelle möglich.

## **2 Bedingungen Umwidmungsvertrag**

- 2.1 Ein Verlustersatz, ein Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe wird nur im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung (der Angang zu dieser Verordnung die „**Richtlinien**“) gewährt. In Bezug auf Spätanträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Spätantragsrichtlinien fallen (Punkt 1.7 der Spätantragsrichtlinie), wird ein Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe zusätzlich nur in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien zur beihilfenrechtskonformen Abwicklung von Spätanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Spätantragsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung (hier zusammen die "**Richtlinien**") gewährt. Der Förderwerber bestätigt, dass er die Richtlinien kennt und stimmt ausdrücklich zu, dass die Bestimmungen der Verordnung und insbesondere der Richtlinien ein wesentlicher Bestandteil des Fördervertrags sind.
- 2.2 Der Förderwerber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im Antrag verantwortlich.
- 2.3 Wenn die Angaben im Antrag den Bedingungen, Bestätigungen und Verpflichtungen gemäß diesen Umwidmungsbedingungen widersprechen, gehen diese Umwidmungsbedingungen vor.

## **3 Umwidmung in einen Verlustersatz, Schadensausgleich oder De-minimis-Beihilfe**

- 3.1. Das Einbringen des Umwidmungsantrags hat durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu erfolgen. Die Vertretung des Förderwerbers bei der Antragstellung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfordert, dass diesem eine ausreichende schriftliche Vollmacht vom Förderwerber vorliegt, um den Antrag nach den Richtlinien im Namen und auf Rechnung des Förderwerbers stellen zu können.
- 3.2. Eine Umwidmung in einen Schadensausgleich erfolgt nur, wenn und soweit feststeht, dass eine Umwidmung in einen Verlustersatz nicht möglich ist, etwa weil kein Antrag nach den RL Verlustersatz gestellt wurde, keine maßgebenden Verluste vorliegen oder der Überschreibungsbetrag (gewährte Beträge und auf Grund eines gestellten Antrags nach den

maßgebenden Richtlinien zustehende Beträge) im Verlustersatzbetrag (Punkt 5.2.5 der Richtlinien) nicht gedeckt ist.

- 3.3. Eine Umwidmung in eine De-minimis-Beihilfe erfolgt nur, wenn und soweit feststeht, dass Umwidmungen in einen Verlustersatz oder in einen Schadensausgleich nicht möglich sind.
- 3.4. Eine Umwidmung von Spätanträgen, die nicht in den Anwendungsbereich der Spätantragsrichtlinien fallen (Punkt 1.7 der Spätantragsrichtlinie), erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Spätantragsrichtlinien, es kann daher nur eine Umwidmung in einen Schadensausgleich oder in eine De-minimis-Beihilfe oder in einen Schadensausgleich und eine De-minimis-Beihilfe erfolgen, wobei eine Umwidmung in eine De-minimis-Beihilfe nur erfolgt, wenn und soweit feststeht, dass Umwidmungen in einen Schadensausgleich nicht möglich sind.

### **3a Umwidmung in einen Verlustersatz**

- 3a.1 Der Förderwerber kann eine Umwidmung in einen Verlustersatz für Zeiträume zwischen 16. September 2020 und 31. März 2022 beantragen, sofern zumindest ein Unternehmen des Unternehmensverbands bei der Förderstelle einen Antrag auf einen Verlustersatz gestellt hat und (i) die finanzielle Maßnahme gewährt wurde oder (ii) ein Antrag über die finanzielle Maßnahme noch anhängig ist. Es können mehrere Betrachtungszeiträume gewählt werden. Betrachtungszeiträume haben den in den RL Verlustersatz vorgesehenen Betrachtungszeiträumen zu entsprechen. Der erste mögliche Betrachtungszeitraum ist der Zeitraum von 16. September 2020 bis 30. September 2020. Alle anderen Betrachtungszeiträume haben mit einem Monatsersten zu beginnen und mit einem Monatsletzten zu enden. Die gewählten Betrachtungszeiträume müssen nicht zusammenhängen, zeitliche Lücken zwischen den gewählten Betrachtungszeiträumen sind zulässig.
- 3a.2. Die Umwidmung in einen Verlustersatzbetrags nach den Richtlinien ist begrenzt mit
  - den maßgebenden Verlusten,
  - mit der Höhe des Überschreitungs Betrags (gewährte Beträge und auf Grund eines gestellten Antrags nach den maßgebenden Richtlinien zustehende Beträge) und
  - mit dem Differenzbetrag zwischen 12 Mio. EUR und der Summe der dem Unternehmensverbund gewährten Beihilfen nach den RL Verlustersatz oder anderen Beihilfen nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens, soweit dieser Differenzbetrag positiv ist (ist der Differenzbetrag negativ, erfolgt keine Umwidmung; der Verlustersatzbetrag ist dann mit Null begrenzt) je nachdem welcher Betrag geringer ist (Verlustersatzbetrag).
- 3a.3 Maßgebende Verluste im Sinne der Richtlinien sind nach den Vorgaben des Punkt 5.2.2. der Richtlinien zu berechnen. Ein maßgebender Verlust besteht nur, wenn im Unternehmensverbund im Betrachtungszeitraum oder in den Betrachtungszeiträumen ein Mindestumsatzrückgang (wie in den RL Verlustersatz für den jeweiligen Betrachtungszeitraum vorgesehen) im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Vergleichszeitraums vorliegt. Für die Berechnung des Mindestumsatzrückgangs (wie in den RL Verlustersatz für den jeweiligen Betrachtungszeitraum vorgesehen) sind die Umsätze im Unternehmensverbund im Betrachtungszeitraum oder in den Betrachtungszeiträumen sowie die Umsätze in den entsprechenden Monaten des Vergleichszeitraums maßgebend. Umsätze in mehreren Betrachtungszeiträumen und in den entsprechenden Monaten des Vergleichszeitraums sind jeweils zu addieren. §§ 256 UGB sind auf den Unternehmensverbund sinngemäß anzuwenden, insbes. sind Aufwendungen und Erträge zwischen den in den Unternehmensverbund einbezogenen Unternehmen zu eliminieren.
- 3a.4. Die Bestimmung eines Betrachtungszeitraums oder mehrerer Betrachtungszeiträume, die Höhe der maßgebenden Verluste jeweils für die Betrachtungszeiträume, der auf dieser Berechnungsgrundlage ermittelte Verlustersatzbetrag sind durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters basierend auf ausreichenden Buchhaltungsunterlagen zu bestätigen; Bilanzbuchhalter dürfen eine solche

Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften; Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter haben die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen zu wahren sowie jede Befangenheit und Interessenskollision zu vermeiden.

### **3b Schadensausgleich**

- 3b.1 Der Förderwerber kann für ein oder mehrere geschädigte Unternehmen des Unternehmensverbands Schadensausgleich für Zeiträume zwischen dem 16. März 2020 und 31. März 2022, in dem das einzelne Unternehmen des Unternehmensverbands des Förderwerbers von einer Lockdown-Maßnahme betroffen war, beantragen. Ein Betrachtungszeitraum ist jeweils auf den Tag genau festzulegen. Es können mehrere Betrachtungszeiträume gewählt werden. Betrachtungszeiträume müssen nicht zusammenhängen, zeitliche Lücken zwischen den gewählten Betrachtungszeiträumen sind zulässig.
- 3b.2 Eine Betroffenheit im Sinne der Richtlinien liegt in folgenden Fällen vor:
- (i) Eine Lockdown-Maßnahme führte (de iure oder de facto) zur Einstellung des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit (direkt betroffen).
  - (ii) Das Unternehmen erzielte nachweislich und regelmäßig mindestens 80% der Umsätze mit direkt von Lockdown-Maßnahmen betroffenen Unternehmen (indirekt betroffen).
  - (iii) Reisebüros, Reiseveranstalter oder Seilbahnunternehmen die einen Umsatzeinbruch von mindestens 80% im Vergleich zum entsprechenden Vergleichszeitraum erlitten haben und die nachweisen können, dass für Destinationen, denen sich der geltend gemachte Schaden zuordnen lässt, Lockdown-Maßnahmen, Reiseverbote oder Reisewarnungen bestanden.
- 3b.3 Die Umwidmung in Schadensausgleich nach den Richtlinien ist begrenzt mit
- (i) dem Betrag, der dem Förderwerber aufgrund des Umwidmungsantrags nach den Richtlinien zugesprochen wurde, in Bezug auf Spätanträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Spätantragsrichtlinien fallen (Punkt 1.7 der Spätantragsrichtlinie), sind auch die für den Spätantrag maßgebenden Richtlinien sinngemäß anzuwenden oder
  - (ii) dem Betrag, der für den Förderwerber als maßgebender Schaden gemäß Punkt 6.3.3 der Richtlinien ermittelt wurde,
- je nachdem welcher Betrag geringer ist (Schadensausgleichsbetrag).  
Der Schadensausgleichsbetrag ist nach den Vorgaben des Punkts 6.3.4 zu kürzen, wenn der Schaden Wirtschaftsjahren zuzurechnen ist, in denen im Unternehmensverbund ein Jahresüberschuss entstanden ist.
- 3b.4 Schaden im Sinne der Richtlinien ist die Differenz des in einem Betrachtungszeitraum ermittelten Ergebnisses im Vergleich zum Ergebnis, das im entsprechenden Zeitraum des Vergleichszeitraums erzielt wurde, sofern die Differenz negativ ist (Fehlbetrag). Das Ergebnis des Betrachtungszeitraums sowie des Vergleichszeitraums ist nach den Vorgaben der Punkte 6.3.1 lit a - e der Richtlinien zu berechnen. Der Vergleichszeitraum ist ein entsprechender Zeitraum im Jahr 2019.
- 3b.5 Maßgebender Schaden im Sinne der Richtlinien ist die Summe der ermittelten Schäden der einzelnen Unternehmen in einem Unternehmensverbund abzüglich sämtlicher im Unternehmensverbund erhaltener finanzieller Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, idF BGBl. I Nr. 228/2021, und Drittbeihilfen (außer Garantien), die nicht in

Überschreitung einer Obergrenze in Bezug auf den Unternehmensverbund gewährt wurden oder zu gewähren wären.

- 3b.6 Die Randnummer 328 erster Satz der Mitteilung der Europäischen Kommission „Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten“ (2022/C 485/01) sowie die Randnummer 147 erster Satz der Mitteilung der Europäischen Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor“ (2023/C 107/01), wonach die Beihilferegulation innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Ereignisses eingeführt werden muss und die Beihilfen innerhalb von vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt werden müssen, sind anzuwenden.
- 3b.7 Die Bestimmung eines geschädigten Unternehmens oder mehrerer geschädigter Unternehmen seines Unternehmensverbunds und eines Betrachtungszeitraums oder mehrerer Betrachtungszeiträume; die Höhe des Schadens jeweils für die bestimmten Unternehmen und Betrachtungszeiträume; der auf dieser Berechnungsgrundlage ermittelte maßgebende Schaden und Schadensausgleichsbetrag sind durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters basierend auf ausreichenden Buchhaltungsunterlagen zu bestätigen; Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften; Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter haben die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen zu wahren sowie jede Befangenheit und Interessenskollision zu vermeiden.

### 3c. De-minimis-Beihilfe

- 3c.1 Eine **De-minimis-Beihilfe** nach Maßgabe von Punkt 7 der Richtlinien wird nach den folgenden De-minimis-Verordnungen gewährt, je nachdem welche Verordnung auf das Unternehmen des Förderwerbers anzuwenden ist:
- (i) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ("**allgemeine De-minimis-VO 2024**"),
  - (ii) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABI 2013/352, 9 idF VO (EU) 2022/2046 ("**De-minimis-VO Landwirtschaft**"),
  - (iii) Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABI 2014/190, 45 idF VO (EU) Nr. 2022/2514 ("**De-minimis-VO Fischerei**") oder
  - (iv) Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen ("**De-minimis-VO DAWI 2024**").
- 3c.2 Eine De-minimis-Beihilfe gemäß den Richtlinien stellt einen Zuschuss dar. Das Bruttosubventionsäquivalent der De-minimis-Beihilfe beträgt daher 100% des umgewidmeten Betrags.
- 3c.3 In Bezug auf Spätanträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Spätantragsrichtlinien fallen (Punkt 1.7 der Spätantragsrichtlinie), ist die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien begrenzt mit
- (i) dem Betrag, der dem Förderwerber aufgrund des Spätantrags nach den für den Spätantrag maßgebenden Richtlinien zuzusprechen wäre oder

(ii) dem Betrag, der für den Förderwerber als anwendbarer De-minimis-Rahmen festgestellt wurde, je nachdem welcher Betrag geringer ist.

3c.4 Der De-minimis-Rahmen ergibt sich aus einer Differenzrechnung zwischen

- (i) 300.000 EUR (Obergrenze gemäß allgemeiner De-minimis-VO 2024),
- (ii) 30.000 EUR (Obergrenze gemäß De-minimis-VO Fischerei),
- (iii) 20.000 EUR (Obergrenze gemäß De-minimis-VO Landwirtschaft) oder
- (iv) 750.000 EUR (Obergrenze gemäß De-minimis-VO DAWI 2024) (i-iv jeweils Minuend),

je nachdem welche De-minimis-VO auf das Unternehmen des Förderwerbers anwendbar ist und dem Gesamtbetrag jener Beihilfen, die der Unternehmensverbund auf Basis der jeweils anwendbaren De-minimis-VO in den vergangenen drei Jahren von österreichischen Förderungsstellen erhalten hat (Subtrahend; maßgebend ist das entsprechende Bruttosubventionsäquivalent). Ist der Wert der Differenz positiv, bildet dieser den für den Förderwerber maßgebenden De-minimis-Rahmen.

## **4 Umwidmung**

4.1 Die Umwidmung von Anträgen auf Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II, Ausfallsbonus III, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II oder Verlustersatz III, die an ein Unternehmen im Unternehmensverbund in Überschreitung einer Obergrenze ausbezahlt wurden, oder von Spätanträgen, die nicht in den Anwendungsbereich der Spätantragsrichtlinien fallen (Punkt 1.7 der Spänantragsrichtlinie) und an ein Unternehmen im Unternehmensverbund ausbezahlt wurden, in einen Verlustersatzes, eines Schadensausgleichs oder eine De-minimis-Beihilfe erfolgt auf Grundlage des Umwidmungsvertrags. Dieser kommt mit der Umwidmungsmitteilung der Förderstelle an den Förderwerber gemäß Punkt 10.4 zweiter Satz der Richtlinien zustande (vgl. Punkt 1.2 und 1.3).

4.2 Mit Zustandekommen des Fördervertrags gilt der Antrag auf Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II, Ausfallsbonus III, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II, Verlustersatz III, im Ausmaß der erfolgten Umwidmung, als aufgelöst. Mit Zustandekommen des Fördervertrags gelten Spätanträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Spänantragsrichtlinien fallen (Punkt 1.7 der Spänantragsrichtlinie) im Ausmaß der erfolgten Umwidmung als aufgelöst.

4.3 Die Höhe eines Verlustersatzes oder eines Schadensausgleichs oder einer De-minimis-Beihilfe wird nach den Richtlinien und aufgrund der Angaben im Antrag ermittelt. Der Förderwerber akzeptiert, dass der Umwidmungsvertrag in Höhe des gemäß den Richtlinien ermittelten Betrags zustande kommt. Sollte sich später herausstellen, dass die Höhe einer Umwidmung von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen tatsächlich zustehenden Betrag abweicht, erklärt sich der Förderwerber bereit auch einen Umwidmungsvertrag abzuschließen zu wollen, der die tatsächlich zustehende Höhe einer Umwidmung – die in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinien zu berechnen ist – zum Inhalt hat.

4.4 Das Angebot auf Abschluss eines Umwidmungsvertrags mit der Förderstelle gilt für und gegen den Förderwerber, auch wenn es von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Namen des Förderwerbers eingebracht wurde.

## **5 Verpflichtungen**

5.1 Der Förderwerber ist verpflichtet,

5.1.1 die Entnahmen des Inhabers des Förderwerbers, eines Beihilfenempfängers, eines Spänantragstellers und eines nach Punkt 4.6.2 der Richtlinien bestimmten Unternehmens

beziehungsweise Gewinnausschüttungen an Eigentümer ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bis zum 31. Dezember 2024 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher einer Beihilfe ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bis zum 31. Dezember 2024 (i) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und (ii) der Rückkauf eigener Aktien entgegen. Danach hat bis 31. Dezember 2025 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen. Die Bestimmungen betreffend Gewinnausschüttungen und Rückkauf eigener Aktien in anderen Richtlinien gemäß § 3b Abs 3 ABBAG-Gesetz bleiben unberührt;

- 5.1.2 sofern das Unternehmen zum Stichtag 30. Juni 2024 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt hat, nach Kundmachung dieser Richtlinie von der Kündigung von mehr als 3% der Mitarbeiter bis 31. Dezember 2024 Abstand zu nehmen, sofern nicht Entlassungsgründe im Sinne des Angestelltengesetzes (AngG), BGBl. Nr. 292/1921 oder der Gewerbeordnung (GewO), RGBl. Nr. 227/1859, vorliegen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens beziehungsweise des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist. Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der Förderstelle umgehend zu übermitteln;
- 5.1.3 der Förderstelle, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Antrag erforderlich erscheinen;
- 5.1.4 die für die Ermittlung des Verlustes und Schadens maßgeblichen Unterlagen, Belege und sonstigen Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren;
- 5.1.5 der Förderstelle, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege vom Förderwerbenden, von Beihilfenempfängern, Spätantragstellern und nach Punkt 4.6.2 der Richtlinien bestimmten Unternehmen einzuräumen;
- 5.1.6 sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art 7 der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vom 27. April 2016 vorliegen;
- 5.1.7 umgewidmete Beträge in den Fällen des Punkts 8.1 der Richtlinien (Beihilfenempfänger haben rechtswidrige finanzielle Maßnahmen zurückzuzahlen, insbesondere, wenn oder soweit kein Umwidmungsbetrag festgestellt werden konnte) zurückzuzahlen;
- 5.1.8 finanzielle Maßnahmen zurückzuzahlen, soweit diese nicht dem Beihilfenrecht entsprechen, insbesondere wenn Obergrenzen überschritten werden oder der De-minimis-Beihilfenbetrag den De-minimis-Rahmen im Betrachtungszeitraum übersteigt;
- 5.1.9 Änderungen der für den Antrag maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der Förderstelle schriftlich bekannt zu geben; und
- 5.1.10 die Förderstelle über Strafen aufgrund von Verwaltungsübertretungen im Sinne des Punkts 9.1.8 der Richtlinien zu informieren und den Umwidmungs- bzw. Beihilfenbetrag aliquot für jene Tage der Betrachtungszeiträume, an denen die Verwaltungsübertretung begangen

wurde, der Förderstelle zurückzuzahlen. Der aliquote Betrag pro Tag ergibt sich aus der Gesamtsumme des Umwidnungs- bzw. Beihilfenbetrags, dividiert durch die Summe der Tage der gewählten Betrachtungszeiträume.

## **6 Bestätigungen Förderwerber**

### **6.1 Der Förderwerber bestätigt, dass**

- 6.1.1 Verluste oder Schäden im Unternehmensverbund nicht durch Versicherungen, Zahlungen aus Gerichts- oder Schiedsverfahren oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt werden;
- 6.1.2 Verluste oder Schäden im Unternehmensverbund nicht bereits im Förderprogramm eines anderen EU-Mitgliedstaats berücksichtigt wurden;
- 6.1.3 die Erfassung der gewährten Beihilfen in der Transparenzdatenbank zur Kenntnis genommen wird;
- 6.1.4 zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung des Antrags sowie auch zu strafrechtlichen Folgen, insbesondere §§ 146 ff (Betrug) und § 153b StGB (Fördermissbrauch) führen können;
- 6.1.5 die allfälligen maßgebenden Verluste nach Punkt 5 der Richtlinien bzw. der allfällige maßgebende Schaden nach Punkt 6 der Richtlinien ausschließlich durch die COVID-19-Krise und nicht selbst verursacht wurden, schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt sowie unternehmerische Entscheidungen mit der gebotenen unternehmerischen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit geltendem Recht getroffen wurden;
- 6.1.6 nach Entscheidung der Förderstelle über den Antrag keine weiteren Anträge nach den Richtlinien gestellt werden können;
- 6.1.7 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen eines Förderwerbers, eines Beihilfenempfängers und eines nach Punkt 4.6.2 der Richtlinien bestimmten Unternehmens beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen dieser Unternehmen so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinien bis zum 31. Dezember 2024, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden. Die Bestimmungen betreffend die Vergütung innerhalb des Unternehmens in den anderen maßgebenden Richtlinien bleiben unberührt;
- 6.1.8 sich das Unternehmen am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) befunden hat. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken und in Übereinstimmung mit den Richtlinien gemäß § 3b Abs 3 ABBAG-Gesetz erfolgt sind (etwa Zuschüsse der Gesellschafter), noch zu berücksichtigen. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen dennoch eine Deminimis-Beihilfe nach Punkt 7 oder ein Schadensausgleich nach Punkt 6 gewährt werden, sofern es nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-



Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann ein Schadensausgleich nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis-Verordnung gewährt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Höchstbeträge unter Berücksichtigung der Kumulierungsregeln zu beachten. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt entsprechend der De-minimis-VO 2024 300.000 EUR. Im Anwendungsbereich der De-minimis-VO Landwirtschaft beträgt der Höchstbetrag EUR 20.000; im Anwendungsbereich der De-minimis-VO Fischerei EUR 30.000 und im Anwendungsbereich der De-minimis-VO DAWI 2024 750.000 EUR; und

- 6.1.9 über den Förderwerber, einen Beihilfenempfänger, einen Späthantragsteller und ein nach Punkt 4.6.2 bestimmtes Unternehmen oder deren geschäftsführende beziehungsweise verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe in Ausübung ihrer Organfunktion keine Geldstrafe oder ersatzweise ausgesprochene Freiheitsstrafe aufgrund einer im jeweiligen Betrachtungszeitraum begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID19-Maßnahmegesetz - COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, oder aufgrund von mindestens zwei durch die Unterlassung von Einlasskontrollen im Betrachtungszeitraum begangener Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-MG rechtskräftig verhängt wurde.

## **7 Überprüfung**

- 7.1 Eine nachträgliche Prüfung, ob ein Rückerstattungsanspruch besteht, erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) durch das zuständige Finanzamt (§ 17 COFAG-NoAG). Bei Umwidmungen im Ausmaß von zumindest 10 Mio. EUR sowie bei Umwidmungen zugunsten eines Unternehmensverbundes, der im betreffenden Wirtschaftsjahr Umsatzerlöse im Sinne des § 189a Z 5 UGB von zumindest 40 Mio. EUR erzielt hat, wird eine Einzelfallprüfung ex-post vorgenommen. Fällt die Umwidmung in ein Rumpfwirtschaftsjahr, so sind für die Berechnung der Umsatzgrenze für die verpflichtende nachträgliche Überprüfung sämtliche Wirtschaftsjahre heranzuziehen, die im steuerlichen Veranlagungszeitraum enden, den die Umwidmung betrifft. Im Hinblick auf die übrigen Unternehmensverbünde werden gleichartige Prüfungen auf Basis von Stichproben vorgenommen. Die Bestimmungen zur Prüfung und Rückzahlung in den maßgebenden Richtlinien (etwa Punkt 8 der RL Verlustersatz) bleiben durch diese Bestimmung unberührt. Die Überprüfung von Umwidmungen gemäß Punkt 4 der Richtlinien (Umwidmung bei Überschreiten von Obergrenzen) dient insbesondere der Vermeidung von Überkompensationen.
- 7.2 Die Förderstelle hat zusätzlich das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen.
- 7.3 Auf Aufforderung der Förderstelle oder der Finanzverwaltung hat der Förderwerber weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Umwidmung einer Beihilfe gemäß den Richtlinien sowie für die Überprüfung der Höhe der zustehenden Beihilfe erforderlich sind.

## **8 Verpflichtung zur Rückzahlung**

- 8.1 Auf Verlangen der Förderstelle haben Förderwerber sowie allfällige verbundene Unternehmen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Bestätigungen (etwa durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) vorzulegen, insbesondere zum Thema, wem in einem Unternehmensverbund der wirtschaftliche Vorteil (tatsächlicher Nutzen) der gewährten Beihilfe zuteilwurde (gemäß Mitteilung der Kommission, Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung

rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen, ABl. C 247 vom 23.7.2019, S. 1 - 23, RN 83 ff).

8.2 Es besteht eine Verpflichtung zur gänzlichen oder teilweisen Rückzahlungen ausbezahlter Beihilfen, wenn:

8.2.1 sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die Voraussetzungen oder die der Umwidmung zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen;

8.2.2 vom Förderwerber oder einem von ihm Beauftragten unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden;

8.2.3 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen Zeitraums nicht mehr belegbar ist;

8.2.4 von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung verlangt wird;

8.2.5 die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind; oder

8.2.6 sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen vom fördernehmenden Unternehmen nicht eingehalten wurden.

Das zuständige Finanzamt (§ 17 COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz, COFAG-NoAG) wird insoweit prüfen, ob ein Rückerstattungsanspruch besteht und diesen erheben.

8.3 Die Rückzahlungsbeträge und der Rückerstattungsanspruch nach diesem Punkt 8 bestehen aus der betroffenen finanziellen Maßnahme und der Verzinsung des Rückerstattungsbetrags gemäß § 16 COFAG-NoAG.

## **9 Datenschutz / Transparenzdatenbank / EU-rechtlich vorgesehene Veröffentlichungen**

9.1 Der Förderwerber nimmt die Datenschutzerklärung des Bundesministerium für Finanzen, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/public/datenschutz.html> zustimmend zur Kenntnis.

9.2 Der Förderwerber stimmt zu, dass die Förderstelle als leistende Stelle die gesetzlich erforderlichen Mitteilungen in die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl I. Nr. 99/2012 idgR (TDBG 2012) vornimmt. Der Förderwerber stimmt ferner zu, dass die Förderstelle Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 5 TDBG durchführen kann.

9.3 Der Förderwerber stimmt zu, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem zugunsten des Förderwerbers gewährten Beihilfen, die aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission ("EK") mitgeteilt werden müssen, den beihilferechtlichen Vorgaben entsprechend veröffentlicht bzw. der EK mitgeteilt werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen zum Förderwerber und seinem Unternehmen (wie Firma, FB-Nummer, Sitz, Branche) sowie zum Verlustersatz und zum Schadensausgleich.

## **10 Mitteilungen an die Förderstelle**

Änderungen der für den Antrag maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere auch über eine Änderung der tatsächlichen Umstände, sind unverzüglich der Förderstelle schriftlich bekannt zu geben. Sobald ein Rückerstattungsanspruch nach § 13 COFAG-NoAG entstanden ist, bestehen die Mitteilungs- und Informationspflichten nach den Obergrenzen-Richtlinien auch gegenüber dem zuständigen Finanzamt (§ 17 COFAG-NoAG).

## **11 Haftung Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Bilanzbuchhalter**

- 11.1 Hinsichtlich einer allfälligen Haftung des die nach den Richtlinien erforderlichen Bestätigungen erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gegenüber der Finanzverwaltung als zuständiger Förderstelle sind die Haftungsregelungen gemäß Punkt 7 der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("**AAB 2018**"), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (<https://www.ksw.or.at//ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden und ist die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderwerber und der Förderstelle insgesamt einmal mit dem in Punkt 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag, der dem Förderwerber aufgrund des Umwidmungsantrags nach den für den Spätantrag maßgebenden Richtlinien zugesprochen wurde beschränkt.
- 11.2 Die Förderstelle erteilt ihre Zustimmung zur Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 12.1 zu Gunsten des die Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

## **12 Dauer / Gerichtsstand / Rechtswahl**

- 12.1 Die Pflichten des Förderwerbers aus dem Fördervertrag enden 10 Jahre, Rechte des Förderwerbers 3 Jahre nach Abschluss des Fördervertrages.
- 12.2 Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Fördervertrag können ausschließlich vor dem in Handelssachen zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt, geltend gemacht werden.
- 12.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.